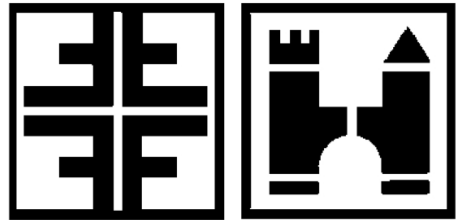




Stadtturnverein Brugg  
seit 1856



**Statuten**

*Stadtturnverein Brugg wird im Text der Einfachheit halber mit STV Brugg abgekürzt.  
Die im Text verwendeten Formen gelten für alle Personen.*

## Vereinsstatuten STV Brugg

### 1. Rechtsstellung und Zugehörigkeit

Rechtsstellung	101	Der STV Brugg, gegründet am 16. November 1856 unter dem Namen Turnverein, mit Sitz in Brugg, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.
Zugehörigkeit	102	Der STV Brugg ist Mitglied der nachstehenden Verbände:  Schweizerischer Turnverband (STV) Aargauer Turnverband (ATV) Kreisturnverband Brugg (KTV)  Er kann sich weiteren Fachverbänden anschliessen oder sie unterstützen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
	103	Der STV Brugg ist politisch und konfessionell neutral.

### 2. Zweck

Zweck	201	Der STV Brugg setzt sich für die allgemein- und leistungssportliche Betätigung aller Altersstufen ein. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten.
-------	-----	---

### 3. Ethik

Grundsatz	301	Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.
Ethik Charta	302	Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizerischen Turnverbandes und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.
Richtlinien	303	Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitglieder sowie für die vom Verein mit Betreuungs-, Leitungs- oder Funktionärsaufgaben betrauten Personen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.
Ethikkommission	304	Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des Schweizerischen Turnverbandes gemäss dessen Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

## 4. Mitgliedschaft

### Arten der Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien 401 Der STV Brugg umfasst folgende Mitgliederkategorien:

Jugendmitglieder  
Aktivmitglieder  
Freimitglieder  
Ehrenmitglieder  
Passivmitglieder

### Erwerb der Mitgliedschaft

- Jugendmitglieder 402 Jugendliche können sich einzelnen Riegen anschliessen. Sie werden als Jugendmitglied aufgenommen, sofern sie im Eintrittsjahr noch nicht den 17. Geburtstag begehren.
- Aktivmitglieder 403 Neueintretende Personen, die nicht als Jugendmitglied eintreten können, werden als Aktivmitglied aufgenommen. Jugendmitglieder werden zu Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen, Aktivmitglied.
- Freimitglieder 404 Personen, die dem Verein während 20 Jahren als Aktivmitglied angehört haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Freimitglied ernannt werden.
- Ehrenmitglieder 405 Ehrenmitglieder werden ausschliesslich an der Generalversammlung des STV Brugg ernannt. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern haben die Riegevorstände das Vorschlagsrecht. Vorschläge sind dem Vorstand zwei Monate vor einer Generalversammlung einzureichen.
- Passivmitglieder 406 Nicht turnende natürliche und juristische Personen können dem STV Brugg als Passivmitglieder beitreten. Sie unterstützen den STV Brugg oder eine Riege jährlich mit finanziellen Beiträgen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.
- Mehrfachmitglieder 407 Ein Aktivmitglied kann gleichzeitig Mitglied mehrerer Riegen des STV Brugg sein, wobei es immer zur gleichen Mitgliederkategorie zählt (Ausnahme Passivmitglied). Der entsprechende Mitgliederbeitrag ist für jede Riege separat zu entrichten.
- Eintritt 408 Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Bewerbers in den STV Brugg ohne Angabe von Gründen ablehnen. Ein Nichtmitglied des Vereins wird durch die Wahl in den Vorstand oder die Berufung zu einer Vereinsfunktion Passivmitglied.

## Übertritte

- Übertritt 409 Der Übertritt in eine andere Riege kann auf Gesuch an die betreffenden Riegenverantwortlichen jederzeit erfolgen.
- 410 Der Übertritt von der Aktiv- zur Passivmitgliedschaft kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
- 411 Ein Passivmitglied kann jederzeit Aktivmitglied werden.

## Beendigung der Mitgliedschaft

- Austritt 412 Der Austritt aus dem STV Brugg kann nach Erfüllung der finanziellen Pflichten jederzeit erfolgen.
- Ausschluss 413 Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder Interessen des STV Brugg zuwiderhandeln, können durch den STV Vorstand ausgeschlossen werden.
- 414 Mitglieder, die der Beitragspflicht nicht nachkommen, können durch die Riegenvorstände ausgeschlossen werden.

## Rechte und Pflichten

- Pflichten allgemein 415 Die Mitglieder unterziehen sich den Bestimmungen der Statuten, Reglemente, Beschlüsse, sowie den Weisungen und Anordnungen der Vereins- und Riegenleitung. Sie beachten die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der unter Punkt 102 genannten Vereine und Verbände.
- Beitragspflicht 416 Die Mitglieder haben die von der Riegenleitung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein.
- 417 Die Freimitglieder entrichten einen von der jeweiligen Riegenleitung festgelegten Beitrag.
- 418 Ehrenmitglieder bezahlen keinen Vereinsbeitrag.
- 419 Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt auch für Mitglieder bestehen, die aus dem STV Brugg austreten oder ausgeschlossen werden.  
Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.
- Stimm-, Wahl-, Antragsrecht 420 Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben an der General- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung Stimm-, Wahl und Antragsrecht.  
Jeder anwesende Stimmberechtigte hat eine Stimme.  
Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

## 5. Organisation

Organisation	501	Die Organe des STV Brugg sind:  Generalversammlung Ausserordentliche Vereinsversammlung Vorstand Rechnungsrevisoren
--------------	-----	--

### Generalversammlung und ausserordentliche Vereinsversammlung

Generalversammlung	502	Die Generalversammlung ist die oberste Instanz des Vereins und entscheidet in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Die Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, statt.
Ausserordentliche Vereinsversammlung	503	Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden statt, sooft es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn dies 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt.
Einberufung	504	Die Einberufung der General- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand.
Beschlussfähigkeit	505	Eine General- oder ausserordentliche Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung zusammen mit der Traktandenliste mindestens 21 Tage vorher schriftlich entweder in der Lokalpresse, im Publikationsorgan des Vereins, durch schriftliche Einladung, per Email oder auf der Vereinshomepage bekanntgegeben wurde.
Geschäfte	506	In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:  Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten Abnahme der Jahresrechnungen der STV Brugg Kasse Entlastung der STV Brugg Organe Festsetzung der Vereinsbeiträge an die STV Brugg Kasse Festlegung der Kompetenzsumme des STV Brugg Vorstandes Genehmigung des Budgets Wahl des STV Brugg Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren Ehrungen, insbesondere Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern Beschlussfassung über die Übernahme und Durchführung von Veranstaltungen Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder Genehmigung von Neugründungen, Aufnahme und Auflösung von Riegen Erlass und Änderung der Statuten Beschlussfassung über die Auflösung des STV Brugg

	507	Die Geschäfte einer ausserordentlichen Vereinsversammlung werden mit der Traktandenliste bekannt gegeben.
Anträge	508	Anträge ausserhalb der vom Vorstand vorgelegten Traktandenliste müssen mindestens 14 Tage vor der General- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung schriftlich zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Zu Beginn der General- oder ausserordentlichen Vereinsversammlung neu gestellte Anträge können nur mit dem Einverständnis des Vorstandes behandelt werden.
Beschlüsse, Wahlen	509	Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird. Beschlüsse und Wahlen werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Vorbehalten bleiben die Ausnahmen in den Übergangs- und Schlussbestimmungen. Bei Stimmgleichheit gelten Sachgeschäfte als verworfen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr.
Protokoll	510	Alle Verhandlungen und Beschlüsse werden protokolliert.
Durchführungsart	511	Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand auf die Durchführung der GV mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen verzichten. Möglich ist eine virtuelle Durchführung der GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Ebenfalls möglich ist eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen.
<b>Vorstand</b>		
Zusammensetzung	512	Der Vorstand setzt sich zusammen aus:  <b>Kernvorstand:</b>  Präsident Vizepräsident Aktuar Kassier Technischer Leiter  Im Minimum besteht der Kernvorstand aus drei Personen.  <b>Gesamtvorstand:</b>  Kernvorstand einem Vertreter jeder Riege

Doppelfunktionen	513	Doppelfunktionen innerhalb des Kernvorstandes sind nicht möglich. Jede Person im Vorstand hat eine Stimme.
Wahl	514	Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in einem separaten Wahlgang. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Vertretung nach aussen	515	Der STV Brugg Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er beschliesst sämtliche Geschäfte, sofern sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder der Riegen fallen. Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet mit einem weiteren Mitglied des Kernvorstandes zu zweien rechtsverbindlich.
Riegenvertreter	516	Die Riegenvertreter sind zur Teilnahme und zur Mitarbeit im Vorstand verpflichtet und werden von der Generalversammlung gewählt.
Sitzungen	517	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit seiner Mitglieder.
Beschlussfähigkeit	518	Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des STV Brugg Gesamtvorstandes anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
Befugnisse	519	Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten oder an andere Organe delegiert worden sind.
	520	Dringende Vorstandsgeschäfte können von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder bei Einstimmigkeit erledigt werden. Zwingend beteiligt sein muss der Präsident oder der Vizepräsident.
	521	Dringende, in die Kompetenz anderer Organe fallende Geschäfte kann der Vorstand von sich aus erledigen. Solche Geschäfte sind dem entsprechenden Organ bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung vorzulegen.
Besondere Befugnisse	522	Der Vorstand kann im Interesse des Vereins mit einer Zweidrittelmehrheit ein Mitglied seiner Funktionen in der Riege entheben.
	523	Der Vorstand entscheidet über die Durchführung von Vereinsanlässen und anderer Projekte unter dem Namen des STV Brugg.

Kompetenzsumme	524	An der Generalversammlung beantragt der Vorstand die Kompetenzsumme für das Vereinsjahr.
Protokoll	525	Über die Sitzungen des STV Brugg Vorstandes wird ein Protokoll geführt.
<b>Rechnungsrevisoren</b>		
Bestand und Aufgaben	526	Die Generalversammlung wählt mindestens 2 Rechnungsrevisoren. Diese prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes und die Rechnungen des Vereins.
	527	Sie erstatten Bericht zuhanden der Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, die Geschäftsführung und die Rechnungen der Riege zu kontrollieren.
<b>6. Kassawesen</b>		
Budget	601	Der Vorstand legt an der Generalversammlung ein Budget für das laufende Jahr vor.
Mitgliederbeitrag	602	Der Mitgliederbeitrag setzt sich zusammen aus:  Verbandsbeitrag Vereinsbeitrag Riegenbeitrag
	603	Die Höhe des Verbandsbeitrages ergibt sich durch die Abgaben des Vereins an die unter Punkt 102 aufgeführten Turnverbände.  Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Generalversammlung bestimmt.  Die Höhe des Riegenbeitrags wird durch das zuständige Riegenorgan (Riegenleitung, Riegenversammlung) bestimmt.  Die Mitgliederbeiträge werden durch die Riegenkassiere bei den Mitgliedern eingezogen.
Einnahmen Vereinskasse	604	Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen namentlich aus:  Vereins- und Verbandsbeiträgen der Riegen Ertrag des Vereinsvermögens freiwilligen Beiträgen und Geschenken an den Verein Erträgen aus Vereinsanlässen



Ausgaben Vereinskasse	605	Die Ausgaben bestehen namentlich aus:  Verbandsbeiträgen Ausgaben für den Vereinsbetrieb Turnfestbeiträgen allgemeine Verwaltungskosten
Einnahmen Riegenkassen	606	Jede Riege führt eine eigene Riegenkasse, für die sie gegenüber dem Vereinsvorstand rechenschaftspflichtig ist. Die Einnahmen der Riegenkassen bestehen namentlich aus:  Mitgliederbeiträgen freiwilligen Beiträgen und Geschenken an die Riege Erträgen aus Riegen- und Vereinsanlässen weiteren Einnahmen
Ausgaben Riegenkassen	607	Die Ausgaben bestehen namentlich aus:  Vereinsbeiträgen Verbandsbeiträgen Beiträgen an Fachverbände Leiterentschädigungen Benützungsgebühren für Sportanlagen Ausgaben für die Riegenbetriebe allgemeinen Verwaltungskosten
Spezialfonds	608	Der Verein kann für bestimmte Zwecke Spezialfonds errichten oder Rückstellungen vornehmen, über die gesondert Rechnung zu führen sind. Über deren Verwendung gibt ein Reglement Auskunft.
Haftbarkeit	609	Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur sein Vermögen. Eine persönliche Haftung sowie eine Nachschusspflicht der Mitglieder sind ausgeschlossen.

## 7. Riegenorganisation

Bestand und Aufgabe	701	Die Riegen organisieren und verwalten sich grundsätzlich selbst.
	702	Die Riegen sind verpflichtet einen Riegenvertreter in den Vorstand zu delegieren
	703	Sie können sich über den STV Brugg den jeweiligen Fachverbänden anschliessen.
	704	Die Mitglieder beteiligen sich an den Veranstaltungen und Anlässen des Vereins.
	705	Der Vereinsvorstand kann Reglemente als Richtlinien für die Riegen erlassen.

- 706 Die Riegen sind verpflichtet, auf einen durch den Vorstand bestimmten Termin, eine vollständige Mitgliederliste zu erstellen.
- 707 Die Riegen erstellen jährlich ein Budget. Auf Verlangen des Vorstandes muss dieses vorgelegt werden.
- 708 Die Riegenrechnungen müssen auf den Zeitpunkt der Vereinsrechnung abgeschlossen und dem Vereinskassier vorgelegt werden.
- 709 Die Riegen erstellen zuhanden des Vorstandes einen Jahresbericht.

## 8. Datenschutz und -sicherheit

- Schutz und Sicherheit 801 Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit.
- Mitgliederdaten 802 Er stellt insbesondere sicher, dass grundsätzlich nur für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendige Mitgliederdaten gesammelt werden und dass seine Mitglieder für den Fall der Weitergabe von Mitgliederdaten an Dritte eine Einwilligungserklärung abgegeben haben.

## 9. Archiv

- Archiv 901 Sämtliche Vereinsakten werden in einem Archiv aufbewahrt. Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, Aktenmaterial des Vereins oder der Riegen aufzubewahren und spätestens nach Abschluss seiner Tätigkeit zuhanden des Archivs abzuliefern.

## 10. Statutenrevision

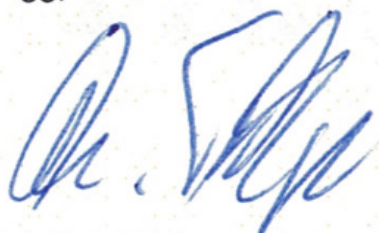
- Revision 1001 Die General- oder ausserordentliche Vereinsversammlung muss einer Teil- oder Totalrevision der Statuten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

## 11. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Inkrafttreten 1101 Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 3. März 2023 angenommen worden und treten nach Genehmigung durch den Kreisturnverband Brugg in Kraft.
- 1102 Sie ersetzen die Statuten vom 1. Januar 2013.

- Auflösung Verein 1103 Die Auflösung des Vereins durch Beschluss kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten herbeigeführt werden. Von Gesetzes wegen erfolgt die Auflösung, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.
- Verwendung 1104 Nach beschlossener Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen dem Gemeinderat Brugg zur Verwaltung und Aufbewahrung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Zweck gründet und dem aargauischen Kantonaltornverband anschliesst.

Brugg, 3. März 2023



Christoph Tschupp,  
Präsident, Stadttornverein Brugg



Letizia Ebner  
Aktuarin, Stadttornverein Brugg



Bernadette Vogt  
Präsidentin, Kreisturnverband Brugg



Michael Müller  
Aktuar, KTVB

## Organigramm STV Brugg



## Organigramm STV Brugg Vorstand

